

Gebührenreglement für die Leihe von Krankenmobilien

vom 25. August 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 und § 20 lit. e der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Alterszentrum Kirchhofplatz unterhält ein Lager mit Krankenmobilien, welches auch der Spitex Region Schaffhausen (Bargen, Büttenhardt, Dörflingen, Lohn, Merishausen, Schaffhausen, Stetten) zur Verfügung gestellt wird. Die Wartung obliegt ebenfalls dem Alterszentrum Kirchhofplatz. Grundsatz

² Zu den Krankenmobilien zählen pflegerische Hilfsmittel zur Fortbewegung oder sonstigen Unterstützung der Patienten bei alltäglichen Verrichtungen.

Art. 2

¹ Die Ausleihe von Krankenmobilien erfolgt ausschliesslich während der Bürozeiten des Alterszentrums Kirchhofplatz. Öffentliche Ausleihe

² Ein Verkauf der Hilfsmittel an private Dritte ist ausgeschlossen. Kaufinteressenten sind an die dafür vorgesehenen Sanitätsgeschäfte zu verweisen.

³ Das Krankenmobilienlager führt jederzeit insbesondere folgende Hilfsmittel:

- Rollstuhl (standard)
- Rollator (standard)
- Nachtstuhl
- Duschstuhl
- Gehstöcke
- Badewannensitzbrett

Art. 3

Ausleihe Spitex
Region
Schaffhausen

¹ Dem Spitex Team Kirchhofplatz ist es gestattet, auch ausserhalb der Bürozeiten Hilfsmittel für die Spitex Region Schaffhausen zu beziehen.

² Die unter Absatz 3 aufgeführten Hilfsmittel des Krankenmobilienslagers wird ausschliesslich für die Spitex Region Schaffhausen gelagert und bewirtschaftet.

³ Das Krankenmobilienslager stellt neben den allgemein vorhandenen Hilfsmitteln nach Art. 2 Abs. 3 weitere Hilfsmittel für den öffentlichen Gebrauch zur Verfügung, namentlich:

- Drehteller/Rutschbrett für Transfers bei Klienten
- Haarwaschbecken für bettlägrige Klienten
- Urinflasche/«Schiffli»/Nachttopf
- Inkontinenzauflagen

Art. 4

Verrechnung

¹ Das Krankenmobilienslager verfügt über ein Einnahmen- und Aufwandkonto.

² Die Erhebung der Gebühren für die Leihe der Hilfsmittel erfolgt in der Regel in Form einer Rechnung. Hingegen können diese auch bar am Empfang des Alterszentrums Kirchhofplatz beglichen werden.

³ Bei einer dauernden Ausleihe werden die Gebühren quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei vorübergehender Leihe (Probe) wird die Gebühr nach Rückgabe des Hilfsmittels bar erhoben.

⁴ Die Ausgaben für Ersatz- und Neuanschaffungen werden auf dem Konto Krankenmobilien verbucht.

⁵ Die Preise sind in der Tendenz tief angesetzt, mit dem Ziel, den Kunden das Ausprobieren von Hilfsmitteln zu erleichtern, insbesondere für den kurzfristigen Gebrauch.

Art. 5

Die aufgelisteten Hilfsmittel können gemietet werden. Es wird grund- Gebührtarife sätzlich kein Depot erhoben.

Gruppe	Hilfsmittel		Miete pro Monat (inkl. MwSt.)
Mobilisationshilfen	Rollstuhl (standard)		Fr. 45.00
	Rollator (standard)		Fr. 20.00
	Gehstöcke		Fr. 10.00
Pflegehilfen	Badewannensitzbrett		Fr. 10.00 (in der Regel Kauf Fr. 45.00)
	Duschstuhl		Fr. 25.00
Toilettenhilfen	Nachtstuhl		Fr. 25.00
Spitex-Tarife			Kauf- bzw. Mietpreis
	Toilettensitzerhöhung		Kauf Fr. 55.00
	Drehteller / Rutschbrett für Transfers bei Klienten		Miete Fr. 25.00
	Urinflasche		Kauf Fr. 6.00 - Fr. 8.00
	Nachtopf Kunststoff		Kauf Fr. 22.00
	Inkontinenzbettauflage		Gross 85x90cm Fr. 42.00
	Rollstuhlkontinenzunterlagen		46x51cm Fr. 17.00 pro Stück

	Haarwaschbecken für bettlägerige Klienten		Miete Fr. 25.00
	Badewannenbrett		Miete Fr. 20.00 / Kauf Fr. 45.00

Art. 6

Rückgabe

Nach Ende des Gebrauchs sind die Hilfsmittel umgehend zurückzubringen. Allfällige Reparaturkosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 7

Haftung

Während des Gebrauchs der Hilfsmittel im privaten Umfeld übernimmt das Alterszentrum Kirchhofplatz keine Haftung.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. September 2020 in Kraft.